

Sachsen-Anhalt ZUKUNFT

Die Corona-Soforthilfe

Wir haben die häufigsten Fragen („FAQ“) zur Corona-Soforthilfe gesammelt und Antworten aufbereitet. Wir ergänzen diese fortlaufend! (Stand: 30.06.2020)

1. Fragen zum Antragsprozess

1.1. Ist eine Online-Antragstellung möglich?

Ja. Seit Freitag, 24. April 2020, steht die Online-Antragstellung zur Verfügung. Durch Fragen und automatische Ausfüllhilfen werden Sie durch die Antragstellung geleitet, um am Ende einen vollständigen Antrag zu generieren.

Achtung: Bitte reichen Sie Anträge, die Sie bereits an die IB geschickt haben, NICHT noch einmal ein.

Der Link zur Online-Antragstellung lautet: <https://antrag.ib-sachsen-anhalt.de>

1.2. Auf welcher Grundlage erfolgt die Auszahlung und wie lange dauert diese?

Die Auszahlung der Soforthilfe erfolgt unmittelbar ohne weitere Antragstellung nach Bewilligung der Soforthilfe per Bescheid. Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage ihrer Angaben im Antrag. Den entsprechenden Bescheid erhalten Sie i.d.R. per E-Mail.

Bitte haben Sie etwas Geduld, da wir auf Grund der Vielzahl an Anträgen die Bewilligung und Auszahlungen Stück für Stück vornehmen.

1.3. Ich habe meinen Antrag bereits an die IB gestellt und eine Eingangsbestätigung erhalten. Kann ich den Antrag über das Online-Verfahren noch einmal stellen?

Die Online-Antragstellung dient ausschließlich dem Zweck einer erstmaligen Beantragung der Produkte „Sachsen-Anhalt ZUKUNFT – Die Corona Soforthilfe“ oder „Sachsen-Anhalt ZUKUNFT – IB Darlehen für kleine und Kleinunternehmen“.

1.4. Muss ich für die Online-Antragstellung ein persönliches Kundenkonto einrichten und mich mit meinen Login-Daten anmelden?

Ja, Sie werden Schritt für Schritt per Anleitung durch die Online-Antragstellung geführt und generieren Ihr persönliches Kundenkonto und Ihre individuellen Login-Daten.

Fehlen Ihnen Informationen oder Unterlagen, können Sie die Antragstellung jederzeit Beenden und zu einem späteren Zeitpunkt an genau dieser Stelle fortfahren.

1.5. Was passiert, wenn das System während der Online-Antragstellung abbricht oder meine Internetverbindung unterbricht?

Mittels Ihrer persönlichen Login-Daten können Sie jederzeit in die Online-Antragstellung zurückkehren und die Antragstellung fortsetzen. Die bisher eingegebenen Daten sind verschlüsselt auf den Servern gespeichert und können nach erneuter Anmeldung wieder aufgerufen werden.

1.6. An wen kann ich mich mit Fragen zur Online-Antragstellung wenden?

Bitte wenden Sie sich an die Service-Hotline der IB unter 0391 55749796.

1.7. Was muss ich bei dem Upload der finalen Dokumente beachten?

Bitte scannen Sie die unterschriebenen Antragsdokumente als EINE PDF-Datei ein und laden Sie diese in das entsprechende Feld in der Online-Antragstellung hoch.

1.8. Ich habe bereits einen Antrag über die Online-Antragstellung gestellt und möchte nun einen zweiten Antrag stellen. Was muss ich tun?

Um ein neues Produkt oder auch einen weiteren Antrag über die Online-Antragstellung zu beantragen, ist es erforderlich, dass Sie sich mit einem weiteren Account registrieren. Bitte melden Sie sich von der Online-Antragstellung ab und gehen Sie zur Startseite <https://antrag.ib-sachsen-anhalt.de> zurück. Wählen Sie nun das gewünschte Produkt aus und geben Sie ihre persönlichen Daten ein. Nutzen Sie für die Registrierung im folgenden Schritt einen neuen Benutzernamen, dieser darf nicht identisch mit dem Benutzernamen des ersten Antrags sein.

2. Fragen zum Programm

2.1. Wie ist die Staffelung mit den Beschäftigten zu verstehen?

Maßgeblich für die Höhe der zu gewährenden Soforthilfe ist die Höhe Ihres tatsächlich fortlaufenden Sach- und Finanzaufwandes (siehe dazu unter Nr. 2.3. bis 2.5.. dieser FAQ) sowie der zu berücksichtigende Höchstbetrag (Schwellenwerte) gem. den geltenden Festlegungen innerhalb der Richtlinie Soforthilfe-Corona. Dabei ist der Höchstbetrag der Soforthilfe nach der Zahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) in Sachsen-Anhalt gestaffelt. Die Schwellenwerte deckeln die zu gewährenden Soforthilfen und werden bei einem darunterliegenden Finanzbedarf nicht pauschal ausgezahlt. Die Staffelung versteht sich dabei immer einschließlich des genannten Schwellenwertes.

Beispiel: Das Unternehmen verfügt über 10 Beschäftigte. In diesem Fall erhält es bis zu 15.000 EUR. Ab 11 Beschäftigten werden bis zu 20.000 EUR gewährt usw.

Eine sich rechnerisch ergebende Nachkommastelle führt zur Aufrundung der Mitarbeiteranzahl.

2.2. Welche Beschäftigten sind zu berücksichtigen?

Die Anzahl der Beschäftigten ist in Vollzeitäquivalente umzurechnen, unabhängig davon, was sie verdienen oder welchen Status sie haben. Auch der Geschäftsführer wird als Beschäftigter mitgezählt. Der Soloselbständige zählt als ein Mitarbeiter.

2.3. Wie berechnet sich der Liquiditätsbedarf konkret?

Der Bedarf ist auf Grundlage des fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwands anzugeben. Dabei ist der Zeitraum anzusetzen für die Dauer von drei Monaten ab Antragstellung ggf. fünf Monate bei Senkung der Miete durch den Vermieter um 20 % monatlich. Eine Berechnungsgrundlage könnten z. B. Miete/ Pacht, Leasingausgaben, Energie- und Instandhaltungskosten, betrieblich bedingte Versicherungsprämien, etc. sein. Auch die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers und die laufenden Telefongebühren können angesetzt werden. Erlöse sind dabei nicht gegenzurechnen.

2.4. Welche fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen kann ich bei der Berechnung des Finanzbedarfes ansetzen?

Fortlaufende betriebliche Sach- und Finanzaufwendungen sind Kosten, die wiederholt auftreten und im regulären Geschäftsbetrieb anfallen.

Die Liste ist nicht abschließend und versteht sich beispielhaft.

Abfallentsorgung; Beiträge (IHK, Handwerkskammer etc.); Beratungsausgaben (laufende Rechtsanwalts-, Unternehmensberaterkosten); Betriebliche Versicherungen (BG, Betriebshaftpflicht, Kfz); Abos für Literatur und Zeitschriften; Buchführungskosten/ Steuerberatung; Büro- und Verpackungsmaterial (laufende Kosten); Kraftfahrzeugkosten inkl. Instandhaltung/ Reparatur (nur für Dienstfahrzeuge); Kontoführungs- und GEMA-Gebühren; Leasingraten; Mieten (inkl. Nebenkosten und Energie); Rundfunkbeitrag; Reparatur/ Instandhaltungsverträge (laufend); Telefon, Fax, Handy, Internet (laufende Kosten); Werbung und Vertriebsausgaben (laufende Kosten); Zinszahlungen für Kredite (bei Jahresbeiträgen darf nur 1/4 des Jahresbeitrages, ggf. 5/12, angesetzt werden).

Nutzen Sie zur Berechnung unsere Kalkulationshilfe und nehmen Sie diese zu Nachweiszwecken zu Ihren Unterlagen. Wichtig: Bitte nicht mit dem Antrag einreichen!

2.5. Was zählt nicht dazu?

Insbesondere Wareneinkauf; Tilgungen; private Sozialversicherungsbeiträge; Lebenshaltungskosten; Personalkosten (auch nicht für Lehrlinge, die kein Kurzarbeitergeld bekommen); Steuern; Abschreibungen, entgangener Gewinn.

2.6. Können Verbindlichkeiten für bereits geliefertes Material bzw. Waren, welche aber noch nicht bezahlt sind, mit aufgenommen werden?

Nein, es geht ausschließlich um den fortlaufenden betrieblichen Aufwand (siehe Nr. 2.4 dieser FAQ).

2.7. Wie verhält es sich mit Liquiditätsengpässen, die eigenverschuldet sind?

In einem solchen Fall ist eine Soforthilfe nicht möglich, da der Liquiditätsengpass durch die Corona-Krise verursacht sein muss. Unternehmen, die sich bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten befanden, darf keine Corona-Soforthilfe gewährt werden.

Eine ausführliche Definition des Begriffes „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ist im Merkblatt zu EU-rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Soforthilfe zu finden.

2.8. Wie ist der Liquiditätsbedarf anzugeben: Brutto oder Netto?

Die Werte des Finanzbedarfs basieren auf Nettoaufwendungen, es sei denn, Sie sind nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dann basiert dieser Wert auf Bruttoaufwendungen.

2.9. Kann man Lohnkosten geltend machen?

Lohnkosten, auch die eines Soloselbständigen, können **nicht** mit in die Berechnungsgrundlage der Soforthilfe einfließen. Hierzu wenden Sie sich bitte an die Arbeitsagenturen: <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>.

2.10. Wird Kurzarbeitergeld angerechnet?

Nein. Die Corona-Soforthilfe umfasst den laufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand, nicht aber den Personalaufwand. Eine Anrechnung des Kurzarbeitergeldes findet deshalb weder auf Seiten des Finanzbedarfes noch auf Seiten der anzurechnenden Finanzierungsmittel statt.

2.11. Wenn ich in meiner Betrachtung des Finanz- und Sachaufwands für die kommenden drei bzw. fünf Monate (im Falle von Mietnachlass in Höhe von 20 % für mindestens fünf Monaten) nicht auf die Höhe der möglichen Soforthilfe komme, bin ich dann nicht förderfähig?

Doch, die Auszahlung erfolgt dann jedoch nur in der Höhe des bei Antragstellung angezeigten tatsächlichen Sach- und Finanzaufwands (siehe dazu Nr. 2.1. dieser FAQ).

2.12. Auf wen bezieht sich der Liquiditätsengpass, nur auf das Unternehmen oder auch auf den Unternehmer als Privatperson?

Voraussetzung für die Gewährung der Corona-Soforthilfe ist u.a. das Vorliegen eines Liquiditätsengpasses ausschließlich bezogen auf die unternehmerische bzw. wirtschaftliche Tätigkeit des Antragstellers. Etwaige Liquiditätsengpässe der Antragstellenden Unternehmer als Privatperson finden demnach keine Berücksichtigung.

2.13. Müssen alle privaten und betrieblichen Finanzreserven zunächst aufgebraucht sein, um einen Antrag stellen zu dürfen (Bankguthaben, Kasse etc.)?

Nein, dabei handelt es sich nicht um anzurechnende Finanzierungsmittel zur Deckung des Liquiditätsengpasses.

2.14. Was muss ich bei der Angabe zum wirtschaftlich Berechtigten beachten?

Wirtschaftlich Berechtigter ist jede natürliche Person, die mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder mit mehr als 25 % der Stimmrechte mittelbar kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle im Unternehmen ausübt.

Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft mit mehr als 25% als Gesellschafter am Unternehmen beteiligt oder werden mehr als 25% der Stimmrechte der Gesellschaftsanteile des Unternehmens durch eine juristische Person oder Personengesellschaft kontrolliert, sind die Angaben derjenigen natürlichen Person anzugeben, die mehr als 50 % der Anteile an dieser juristischen Person hält oder mittelbar kontrolliert.

Besteht keine Beteiligung oder Kontrolle im oben genannten Sinne durch eine natürliche Person, sind als wirtschaftlich Berechtigte alle Mitglieder der ersten Leitungsebene (z. B. Geschäftsführung der GmbH) anzugeben.

Aufgrund der Verordnungen zur Bekämpfung des Terrorismus (EG) Nr. 2580/2001 und (EG) Nr. 881/2002 sind wir verpflichtet, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen, Personengesellschaften und Stiftungen zu erheben.

2.15. Das Antragsformular sieht auf den ersten Blick doch umfangreicher aus, als erwartet. Warum ist das so?

Um Ihnen das Ausfüllen zu erleichtern und uns eine schnelle Bearbeitung zu ermöglichen, haben wir sämtliche Angaben, Erklärungen sowie die Vorgaben des Bundes in einem Formular zusammengeführt. Das ermöglicht es auch, grundsätzlich auf weitere Anlagen, Nachweise und Belege zu verzichten.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Hilfestellungen in Form von einem Musterantragsformular mit Ausfüllhilfen auf der Seite unter <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/unternehmen/investieren-finanzieren/corona-soforthilfe> sowie auf die ebenfalls dort hinterlegte Kalkulationshilfe (Hinweis in 2.4. der FAQ).

2.16. Um was für eine Art der Unterstützung handelt es sich bei der Corona-Soforthilfe?

Es handelt sich um eine einmalige Billigkeitsleistung, die nicht zurückgezahlt werden muss.

2.17. Kann ich die Soforthilfe mehrfach beantragen?

Nein, es handelt sich bei der Soforthilfe um eine einmalige Billigkeitsleistung, welche dem jeweiligen Antragsteller insgesamt nur einmal für dessen jeweils angezeigte unternehmerische Tätigkeit gewährt werden kann. Die Soforthilfe soll der Existenzsicherung des einzelnen Unternehmensträgers dienen. Es ist demnach nur eine einmalige Inanspruchnahme vorgesehen.

Hat ein Unternehmer aber mehrere abgrenzbare eigenständige Unternehmen, so kann er für jedes dieser Unternehmen die Soforthilfe beantragen. Ein Einzelunternehmer, welcher mehreren unternehmerischen Tätigkeiten nachgeht, kann insgesamt nur einen Antrag stellen.

2.18. Unter 1.3. kann nur eine Branche angekreuzt werden. Ist das so gewollt?

Ja. Die Branche, die überwiegt, ist anzukreuzen.

2.19. Wie lange muss der Nachlass bei der Miete von mind. 20 % dauern?

Der Mietnachlass muss mindestens den Antragszeitraum abdecken. Da Sie bei einem entsprechenden Nachlass auch die Möglichkeit haben, die laufenden Kosten über fünf Monate anzusetzen, muss der Nachlass auch über fünf Monate gewährt werden. Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem Ihnen gewährten Nachlass um einen echten Nachlass und nicht nur um eine Stundung handelt.

2.20. Kann einem Unternehmen (mit bis zu 50 Mitarbeitern), das seinen Hauptsitz in einem anderen Bundesland hat, aber in Sachsen-Anhalt eine Betriebsstätte führt, eine Soforthilfe gewährt werden?

Ja, bei Vorliegen aller Voraussetzungen ist die Gewährung einer Soforthilfe möglich. Das Unternehmen muss seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben. Freiberuflich Erwerbstätige können die Soforthilfe beantragen, sofern sie ihren Wohnsitz bzw. Geschäftssitz (z. B. Praxis- oder Kanzleisitz oder etwaige Büroräume) in Sachsen-Anhalt haben. Bei Soloselbstständigen wird grundsätzlich allein auf ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt abgestellt. In einem anderen Bundesland gewährte Soforthilfen zu Gunsten von Freiberuflern oder Solo-Selbstständigen führen zum Ausschluss der Bewilligung einer Soforthilfe nach diesem Hilfsprogramm.

2.21. Und wie verhält es sich bei mehreren Betriebsstätten (z. B. Kantinen)?

Es zählt das Unternehmen dahinter, welches die Kantinen betreibt. Das Unternehmen ist der Antragsteller. Dieses kann die fortlaufenden Kosten für mehrere Betriebsstätten in Sachsen-Anhalt heranziehen (vgl. dazu auch Nr. 2.17. dieser FAQ).

2.22. Welche Wirtschaftsbereiche und Branchen werden mit der Soforthilfe unterstützt?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aller Wirtschaftsbereiche, insbesondere

- a) Kleinstunternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- b) Unternehmen des Handels,
- c) Unternehmen des Handwerks,
- d) Dienstleistungsunternehmen und sonstiges Gewerbe,
- e) Soloselbstständige* der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks, des Handels und sonstiger Gewerbe,
- f) Angehörige freier Berufe,

- g) wirtschaftlich tätige Künstler und Kulturschaffende,
- h) Landwirte,
- i) Betriebe des Gartenbaus und der Forstwirtschaft.

*Unter der Soloselbstständigkeit ist ein Arbeitsmodell zu verstehen, bei welchem eine selbstständige Tätigkeit von einer Person allein ausgeführt wird. Der Selbstständige hat also keine angestellten Mitarbeiter und ist somit kein Kleinunternehmen. Egal ist, das er ansonsten „Unternehmer“ ist.

2.23. Von der Soforthilfe ausgeschlossen sind:

- a) Unternehmen der öffentlichen Hand oder solche, an denen diese mehrheitlich und unmittelbare oder mittelbare Anteile hält,
- b) private Vermietung und Verpachtung,
- c) gewerbliche Vermietung und Verpachtung von Immobilien,
- d) im Nebenerwerb tätige Unternehmer, Soloselbstständige und freiberuflich Erwerbstätige.

2.24. Sind wirtschaftlich tätige Vereine förderfähig?

Ja. Entscheidend ist dabei, dass die Tätigkeit des Vereins (abgebildet in dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder Zweckbetrieb) eine wirtschaftliche sein muss.

2.25. Gemäß Punkt 3.2. Buchstabe c) des Antrages ist die gewerbliche Vermietung und Verpachtung von Immobilien nicht förderfähig. Was ist damit gemeint?

Mit dem Ausschluss ist nicht die Vermietung von Ferienhäusern und -wohnungen gemeint. Die Betreibung von touristischen Betriebsstätten ist eine durch die Richtlinie förderfähige Tätigkeit. Wer also seinen Haupterwerb aus der Vermietung von Ferienhäusern und -wohnungen (und Hotels etc.) erzielt, ist antragsberechtigt.

2.26. Wann beginnt der 3-Monatszeitraum für die Berechnung des Liquiditätsbedarfs?

Um den Liquiditätsbedarf zu bestimmen, sind die auf die Antragsstellung drei bzw. fünf (vgl. Nr. 2.3 und 2.29. dieser FAQ) folgenden Monate zu betrachten. Zur Berechnung des Finanzbedarfes verweisen wir auf Nr. 2.3. bis 2.5. dieser FAQ.

2.27. Kann ich die Soforthilfe mit anderen Fördermitteln kombinieren? Welche Hilfen sind unter Ziffer 2.4.2 des Antrages mit „sonstigen öffentlichen Hilfen“ gemeint?

Im Rahmen der für die Corona-Hilfen geschaffenen Kleinbeihilfenregelung ist eine Kumulierung mit anderen hierauf beruhenden Förderungen möglich. Bitte beachten Sie dazu im Besonderen unser Merkblatt „Kleinbeihilfen“. Ausgenommen hiervon sind jedoch in anderen Bundesländern erhaltene Corona-Soforthilfe des Landes und/oder des Bundes zu Gunsten von Freiberuflern oder Solo-Selbstständigen (siehe Ziffer 2.20 dieser FAQ). Dies führt zu einem Förderausschluss. Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Hilfen ist im Übrigen zulässig, solange keine Überkompensation erfolgt. Öffentliche Hilfen sind Leistungen aus öffentlicher Hand, die dem selben Zweck, dienen.

2.28. Werden die Soforthilfen für Künstler/ Schriftsteller, ausgegeben durch das Landesverwaltungsamt, auf die Soforthilfe angerechnet?

Nein, diese Soforthilfen werden nicht angerechnet, da sie der Lebenshaltung und nicht der Finanzierung von fortlaufenden betrieblichen Ausgaben dienen.

2.29. Wie ist der Haupterwerb im Sinne der Richtlinien zu verstehen?

Ein Haupterwerb liegt vor, wenn die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit aus der selbständigen gewerblichen, land-/ forstwirtschaftlichen bzw. freiberuflichen Erwerbstätigkeit mindestens 15 Stunden beträgt oder hieraus mehr als die Hälfte des Einkommens des Antragstellers erzielt wird.

2.30. Ich habe als Einzelunternehmen mehrere Betriebsstätten/Gewerbe/Geschäfte, die unter der gleichen Umsatzsteuernummer geführt werden. Wie viele Anträge darf ich stellen?

Es darf nur ein Antrag unter Berücksichtigung aller Vollzeitkräfte gestellt werden (siehe hierzu Nr. 2.17.dieser FAQ).

2.31. Ich bin Freiberufler und wohne nicht in Sachsen-Anhalt. Mein Sitz befindet sich jedoch in Sachsen-Anhalt und ich bin auch mit meiner wirtschaftlichen Tätigkeit steuerlich dort veranlagt. Darf ich einen Antrag stellen?

Ja. Relevant ist hier, dass sich jedenfalls Ihr Sitz (Kanzlei etc.) im Land Sachsen-Anhalt befindet.

2.32. Ist eine gestaffelte Auszahlung möglich?

Nein. Die Auszahlung erfolgt in einer Summe.

2.33. Wie wird die Soforthilfe steuerlich angerechnet?

Die Corona-Soforthilfe ist steuerbar. Sie ist im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Für die Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 ist sie jedoch nicht zu berücksichtigen.

2.34. Ich habe meine unternehmerische Tätigkeit/ wirtschaftliche Tätigkeit in 2020 aufgenommen bzw. mein Unternehmen gegründet. Bin ich antragsberechtigt?

Ja, wenn Sie Ihre unternehmerische Tätigkeit/wirtschaftliche Tätigkeit vor dem 11.03.2020 aufgenommen haben bzw. Ihr Unternehmen, gegründet wurde (auch Unternehmensübernahme), sind Sie antragsberechtigt.

3. Verwendungsnachweis

3.1. Welche Nachweise sind über die Verwendung in welcher Form einzureichen?

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen, wenn die Investitionsbank Sachsen-Anhalt als Bewilligungsbehörde diese anfordert. Die unaufgeforderte Einreichung von Belegen ist nicht erforderlich.

4. Zur Vierten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 16.04. wg. teilweise Öffnung der Läden bis 800 Quadratmetern

4.1. Ich darf mein Geschäft wieder öffnen und werde nach und nach wieder Einnahmen erzielen. Ändert die nunmehr aktuelle Situation etwas am grundsätzlichen Anspruch auf die Soforthilfe oder an der Förderhöhe?

Muss ich meinen Antrag bezüglich des Finanzbedarfes korrigieren?

Auch wenn innerhalb der drei Monate die Einnahmen wieder steigen (durch Wiedereröffnung oder wieder Ausweitung der Tätigkeit), bleibt der Anspruch auf die Soforthilfe – auch der Höhe nach – bestehen, solange die Einnahmen in diesen drei Monaten die Ausgaben nicht übersteigen.

Eine Korrektur des Antrages ist in der Regel also nicht erforderlich.

5. Rückzahlungen

5.1. **Meine Einnahmesituation hat sich verbessert. Wie und wo kann ich zu viel erhaltene Soforthilfen ganz oder teilweise zurückzahlen, um eine Überförderung zu vermeiden?**

Sollten Sie eine Rückzahlung der Soforthilfe vornehmen wollen, bitten wir Sie, eine Anfrage unter dem Stichwort „Rückzahlung“ per E-Mail an beratung@ib-lsa.de zu richten. Bitte geben Sie in dieser E-Mail den Namen und die Kontaktdaten des Antragstellers an, damit wir Sie zügig über weitere Schritte informieren können.